



20. Oktober 2016

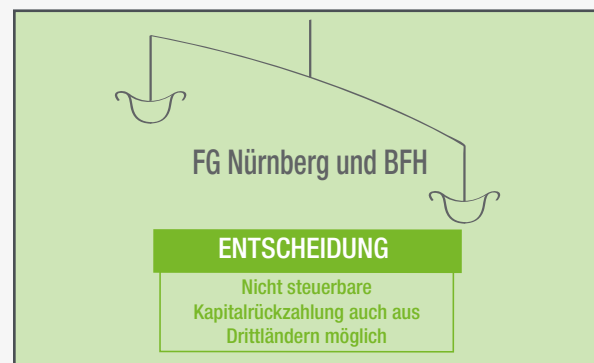
BFH bestätigt: Steuerneutrale Kapitalrückzahlung auch aus Drittländern

<http://docs.bepartners.pro/2016-10-17-bfh-viii-r-47-13.pdf>

Drei Monate nach der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2016 ist vom Bundesfinanzhof nunmehr die Revisionsentscheidung (VIII R 47/13) zum Urteil des FG Nürnberg aus 2013 (5 K 1552/11) veröffentlicht worden. Über das Urteil des FG Nürnberg hatten wir bereits in unserem [beleuchtet vom 7. April 2014](#) berichtet. Wenngleich der BFH den Sachverhalt zur Entscheidung an das FG Nürnberg zurückverwiesen hat, werden in dem Urteil grundlegende Aussagen zur Möglichkeit der steuerneutralen Kapitalrückzahlungen aus Drittländern getroffen, die wir im folgenden für Sie beleuchten.

Obwohl Zahlungen aus dem Nennkapital oder aus der Kapitalrücklage Rückzahlungen von Gesellschaftskapital darstellen und somit handelsrechtlich beim Anteilseigner ergebnisneutrale Minderungen des Beteiligungsbuchwertes sind, unterscheidet das Steuerrecht und fordert für eine steuerneutrale Behandlung einer Rückzahlungen aus der Kapitalrücklage (und nach Auffassung des BZSt sogar auch für solche aus dem Nennkapital) das Führen eines steuerlichen Einlagekontos nach den Regelungen des § 27 KStG. Dies gilt steuerrechtlich für Beteiligungen im Privat- und im Betriebsvermögen. § 27 KStG ist jedoch nur für Beteiligungen an inländischen und in der EU ansässigen Kapitalgesellschaften anwendbar. Für Drittländer enthält § 27 KStG keine Regelungen. Die Finanzverwaltung hat in dem der BFH-Entscheidung vorgelagerten Finanzgerichtsverfahren die Auffassung vertreten, dass die Vereinnahmung einer Auszahlung aus der Kapitalrücklage im Regelfall ein steuerpflichtiger Beteiligungsertrag ist und nur unter den Voraussetzungen des § 27 KStG eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr angenommen werden kann. Dem ist das FG Nürnberg entgegengetreten und hat entschieden, dass „auch Kapitalrückzahlungen außerhalb der Herabsetzung von Nennkapital bei ausländischen Kapitalgesellschaften nicht als einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge zu behandeln sind, wenn unter Berücksichtigung des ausländischen Handels- und Gesellschaftsrechts von einer Rückzahlung aus einer Kapitalrücklage auszugehen ist“.

Diese Entscheidung hat der BFH nunmehr bestätigt und damit seine Auffassung aus einem bereits in 2010 ergangenen Urteil zur Rechtslage vor Einführung des § 27 KStG bestätigt (BFHE – 232, 15) bestätigt. Denn käme es bei einer Einlagenrückgewähr durch eine in einem Drittstaat ansässige Körperschaft zu einer Besteuerung von Einlagen, führt dies zu einer systemwidrigen Substanzbesteuerung und einem Verstoß gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.



Auch die Ausführungen des BMF, das dem Verfahren beigetreten ist, wonach eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und innerhalb der EU ansässigen Kapitalgesellschaften einerseits und im Drittland ansässigen Kapitalgesellschaften andererseits wegen erhöhten sachlichen Schwierigkeiten zu rechtfertigen sei, lässt der BFH nicht als Grund für eine Ungleichbehandlung gelten. Auch für in der EU ansässige Kapitalgesellschaften gilt, dass Kenntnisse über das ausländische Bilanz- und Gesellschaftsrecht erforderlich sind, um zu beurteilen, ob eine Einlagenrückgewähr vorliegt. Darüber hinaus ist es in EU-Fällen erforderlich, dass die Anforderungen des § 27 KStG (Aufstellung einer Steuerbilanz nach deutschen Grundsätzen sowie jährliche Feststellungserklärungen) erfüllt werden, um eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr zu erlangen.

Die dargestellten Ausführungen des BFH stützen allerdings unsere bereits im [beleuchtet vom 7. April](#) vertretene Auffassung, dass der § 27 KStG selbst weitgehend in Frage zu stellen ist.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

Fax +49 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

Fax +49 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek

Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62

Fax +49 211 946847-01

alexander.skowronek@bepartners.pro



Silvan Hussien

Steuerberater

Tel. +49 211 946847-58

Fax +49 211 946847-01

silvan.hussien@bepartners.pro